

## Den Beratern bei Cross-Border-Leasing drohen Klagen

### Wasserverband prüft rechtliche Schritte - Anwälte sehen gute Chancen für Schadenersatz - "Die Risiken verharmlost"

STUTTGART. Die Millionenverluste durch Cross-Border-Leasing könnten ein zivilrechtliches Nachspiel haben. **Experten raten dazu, die Arrangeure der riskanten Geschäfte und die Berater in Haftung zu nehmen. Die Landeswasserversorgung will dies prüfen.**

Von Andreas Müller

Am Ende waren die Verluste nicht ganz so hoch wie befürchtet. 8,4 Millionen Euro muss die Landeswasserversorgung (LW), 4,7 Millionen Euro die Bodenseewasserversorgung wegen Cross-Border-Leasings abschreiben. Noch ist man mit der Auflösung der Verträge beschäftigt. Doch danach will die Landeswasserversorgung einem Sprecher zufolge prüfen, ob sie Schadenersatzansprüche gegen Arrangeure und Berater geltend macht. Dies war bei der jüngsten Verbandsversammlung aus den Reihen der Mitglieder angeregt worden. Bis wann über eine mögliche Klage entschieden werde, konnte der Sprecher nicht sagen. **Eingefädelt wurde das Geschäft bei der LW von der früheren Daimler-Dienstleistungstochter Debis, Berater auf Bankenseite war unter anderem die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), die Rechtsberatung leistete die internationale Wirtschaftsanwaltskanzlei Clifford Chance.**

**Für eine solche Klage sehen Experten gute Chancen.** Die betroffenen Kommunen und Unternehmen dürften "in zahlreichen Fällen Schadenersatzansprüche gegen ihre Berater haben". Zu diesem Schluss kommen die Anwälte Thomas Elster und Jan Knappe von der auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Münchener Kanzlei Dr. Roller & Partner. Sie haben an den Verbandsversammlungen der beiden großen baden-württembergischen Wasserversorger teilgenommen und die generelle Haftung der hoch dotierten Dienstleister in einem Beitrag für die Zeitschrift "Der Gemeindehaushalt" untersucht.

Für wenig aussichtsreich halten es die Anwälte, die Geschäfte selbst rechtlich anzufechten. Dies könne immense Zahlungsverpflichtungen für die Kommunen nach sich ziehen; zudem wäre der Gerichtsstand in den USA. Näher liegend sei es, in Deutschland Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geltend zu machen. Dabei spiele es keine Rolle, ob das Cross-Border-Leasing noch läuft oder beendet ist.

**Die zentrale Frage bei Zivilprozessen wäre, ob die Berater ihre Kunden ausreichend über die Risiken der Geschäfte aufgeklärt haben.** Sie wären verpflichtet gewesen, dies "so umfassend, zutreffend und so konkret wie möglich zu tun", schreiben die Anwälte. Ihr Befund: "Diese Risikoanalyse ist in den untersuchten Fällen mangelhaft ausgefallen." Wenn ihnen das Risiko wirklich angemessen bewusst gemacht worden wäre, hätten zahlreiche Kommunen von der Transaktion abgesehen. Daher müssten die Berater den Schaden durch Cross-Border-Leasing ersetzen, folgern Elster und Knappe.

Mangels Sach- und Sprachkenntnissen hätten sich die kommunalen Entscheidungsträger ganz auf die Berater verlassen müssen. Diese hätten jedoch nicht ausreichend über die Risiken informiert, urteilen die Autoren. Sie seien zwar benannt, aber zugleich verharmlost worden - als "vernachlässigbar", "minimiert" oder rein "theoretisch". Mit Attributen wie "beherrschbar" oder "kontrollierbar" sei zudem der falsche Eindruck erweckt worden, die Kommunen hätten selbst einen Einfluss auf die Risiken.

Auch die Höhe möglicher Schäden hätten ihnen die Berater nicht angemessen vor Augen geführt; die konkrete Gefahr sei "nicht ansatzweise" aus den Beschreibungen der Transaktion hervorgegangen. **Angesichts aller Umstände erscheine Cross-Border-Leasing grundsätzlich "als für Kommunen ungeeignet",** schreiben Elster und Knappe. **Es stehe im Widerspruch zu haushaltsrechtlichen Vorgaben wie Sparsamkeit, Risikovermeidung und Spekulationsverbot.**

Einen möglichen Grund für unzureichende Beratung sehen die Anwälte in Interessenkonflikten. Der

Arrangeur profitiere schließlich selbst vom Abschluss des Vertrages; andernfalls erhalte er keine Vergütung und müsse womöglich noch andere eingeschaltete Berater bezahlen. Damit sei die Beratung unter Umständen nicht mehr unvoreingenommen. Etwaige Schadenersatzansprüche wären den Autoren zufolge noch nicht verjährt; die dreijährige Frist beginne mit der Entstehung des Schadens.

**Im Gegensatz zur Landeswasserversorgung hat die Bodenseewasserversorgung bereits entschieden, nicht zivilrechtlich gegen Berater vorzugehen. Dies sei zwar in den Gremien diskutiert worden, sagte eine Sprecherin. Man fühle sich aber "gut informiert, auch über die Risiken". Auch in diesem Fall waren Debis, die LBBW und Clifford Chance beteiligt. Der unterschiedliche Kurs der bisher in Sachen Cross-Border-Leasing parallel agierenden Verbände ist insofern bemerkenswert, als beide den gleichen Vorsitzenden haben: Stuttgarts Oberbürgermeister Wolfgang Schuster, CDU.**

02.05.2009 - aktualisiert: 02.05.2009 05:42 Uhr